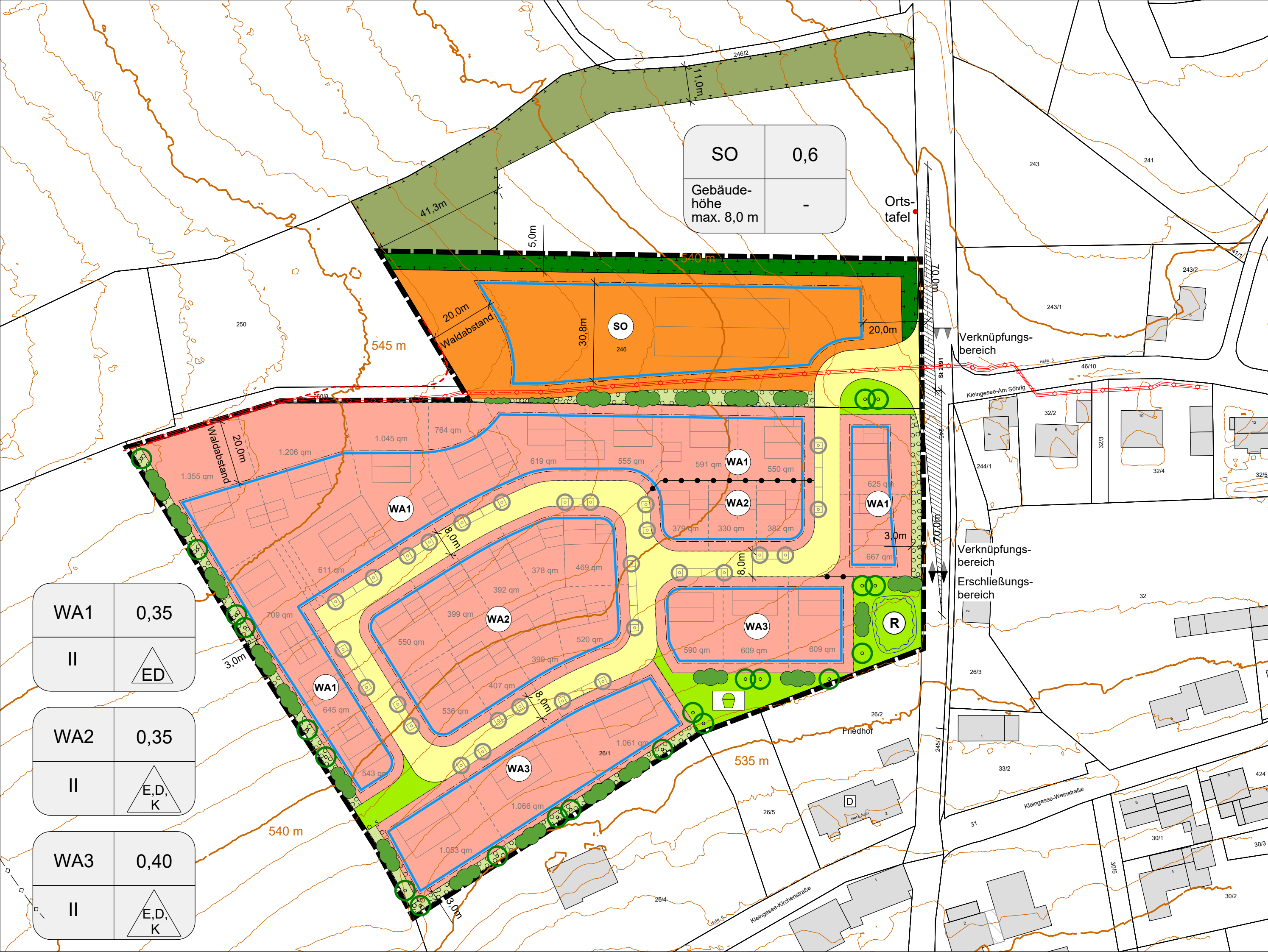


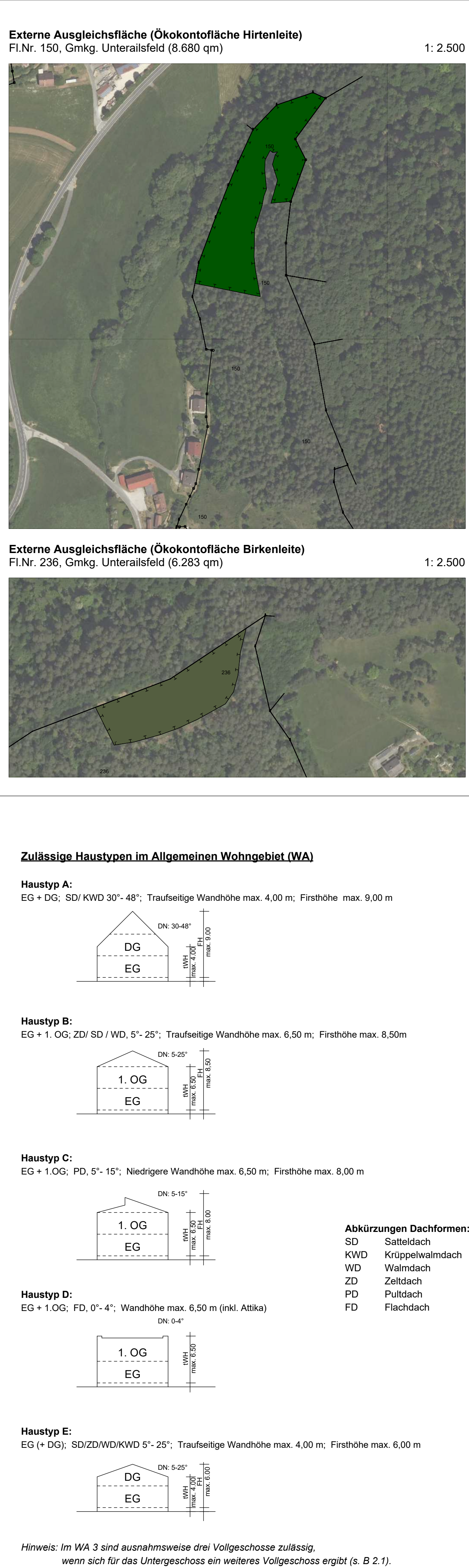


- B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind.
 - Sonstiges Sondergebiet** (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
mit der Zweckbestimmung Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) und landwirtschaftliche Maschinen
Zulässig sind nur Hallen oder Garagen zur Unterstellung von Fahrzeugen (z.B. Wohnmobile) und landwirtschaftliche Maschinen.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16 - 21a BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse
Maximal II Vollgeschosse zulässig, siehe Haustypen
Ausnahmsweise sind im WA3 auch 3 Vollgeschosse zulässig, wenn sich für das Untergeschoss unter der Beachtung der Höhenfestsetzung B 2.3 ein weiteres Vollgeschoss ergibt.
 - Grundflächenzahl**
Im WA 1 und 2: GRZ von 0,35
Im WA 3: GRZ von 0,40
Im SO: GRZ von 0,60
Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift (GRZ für Nebenanlagen) innerhalb des WA 3 durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen (Abflusswurf von mind. 0,75 oder besser, z.B. Pflasterdecke mit ungebundener Fugenausführung) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
 - Höhenfestsetzung** (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Im WA gelten die maximalen traufseitigen Wandhöhen und Gebäudehöhen entsprechend des gewählten Haustyps. Auf die Schnittzeichnungen auf dem Planblatt wird verwiesen.
Im SO beträgt die maximale Gebäudehöhe 8,0 m.
Gemessen wird jeweils von der fertigen Erdgeschoss-Fußbodenoberkante einschließlich Bodenaufbau und Bodenbelag (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachstuhl bzw. dem höchsten Punkt des Gebäudes. Haustechnische Anlagen wie z.B. Antennen, Schornsteine oder Satellitenschüsseln dürfen um max. 1 m überschreiten.
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,30 m über dem zukünftigen Niveau der Erschließungsstraße liegen (Bezugspunkt ist der an zur Erschließungsstraße angrenzende Mittelpunkt der Grundstückseite; bei Eckgrundstücken ist hierfür die Grundstückseite maßgeblich, von der die Zufahrt erfolgt) oder bergseitig maximal mit dem vorhandenen Gelände identisch sein (Bezugspunkt ist hier der höchste Schnittpunkt des Geländes mit dem Gebäude).
 - Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im WA 1 und 2 ist die Zahl der Wohneinheiten auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus, Doppelhaushälfte und Kettengarten begrenzt.
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Bauweise (§ 22 Abs. 2 und 4 BauNVO)**
Im WA 1 sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
Im WA 2 und 3 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen in Form von Kettengärten zulässig.
Im WA gilt eine abweichende Bauweise. Für Einzel- und Doppelhäuser gilt eine offene Bauweise mit einer max. Gebäudelänge von 30m. Für Kettengärten gilt die halboffene Bauweise mit einer max. Gesamtlänge von 80 m. Im SO gilt die offene Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 50 m.
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.

- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 12 und 14 BauNVO)
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen zulässig (unter Einhaltung der Regelung der BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen). Zu öffentlichen Straßen und Grünflächen hin sind seitlich mind. 3 m Abstand einzuhalten (siehe auch C 2.1).
Die Garagenboden-Oberkante darf max. auf Höhe der EFOK des Hauptgebäudes liegen (s. Lage EFOK Hauptgebäude B.2.3). Grenzgaragen dürfen die Höhe von 3,0 m überschreiten, wenn dies aufgrund des Geländes erforderlich ist.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
5.1 Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB für das Sondergebiet
Dem durch die geplanten Bau- und Verkehrsflächen verursachten Eingriff durch das Sondergebiet wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Ausgleichsfläche am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Sondergebietes auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 246, Gmkg. Kleingesees (Größe: 914 qm) zugeordnet (siehe Planzeichnung).
Entwicklungsziel: Freiwachsende dreireihige Baum-Strauchhecke.
Maßnahmen: Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen (Artenauswahl siehe Begründung).
Ergänzend wird als externe Ausgleichsfläche eine weitere Teilfläche der Fl. Nr. 246, Gmkg. Kleingesees (Größe: 2.918 qm) nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugeordnet.
Entwicklungsziel: Gras-Kraut-Flur.
Maßnahmen: Einbringen einer Regioasatzmischung für Säume trockener Standorte oder durch Heudruckverfahren, Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres (insektenfreundliches Mähwerk; Schnitthöhe 10 cm).
- Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB für das Allgemeine Wohngebiet**
Dem Eingriff durch die Bau- und Verkehrsflächen des Allgemeinen Wohngebietes werden eine 8.680 qm große Teilfläche der Fl. Nr. 150 (Ökotoptfläche Hirtenleite) und eine 6.283 qm Teilfläche der Fl. Nr. 236 (Ökotoptfläche Birkenleite), jeweils Gmkg. Unteralfeld, als externe Ausgleichsfläche zugeordnet.
Entwicklungsziel Ökotoptfläche Hirtenleite (Teilfläche der Fl. Nr. 150, Gmkg. Unteralfeld): Standortgerechter Waldmeister-Buchenmischwald basenreicher Standorte
Entwicklungsziel Ökotoptfläche Birkenleite (Teilfläche der Fl. Nr. 236, Gmkg. Unteralfeld): Wärmelebender Kalkbuchenwald
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme:** Die Rodung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.
- Pflanzgebot für Gehölze innerhalb der öffentlichen Grünflächen**
Es sind ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden (Artenauswahl siehe Begründung).
- Im WA ist pro 300 m² (angefangene) Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Hierfür sind ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Arten zu verwenden (Artenauswahl siehe Begründung).**
- Pflanzgebot innerhalb der Flächen mit Begrünungsbindung**
Es sind Laubbäume-Hochstämme (Abstand max. 8 m) und/oder freiwachsende Strauchhecken heimischer Gehölze anzupflanzen (Artenauswahl siehe Begründung). Pflanzungen können auf das Pflanzgebot nach Festsetzung 5.5 angerechnet werden.
- Kiesbeete bzw. Schottergärten sind nur bis zu einer Größe von 10 qm, mit einer Mindestbepflanzung von 70 % der Fläche zulässig.**
- Die Straßenbeleuchtung ist nur in insektenfreundlicher Weise zulässig.**
- Wo mit dem Nutzungswechsel vereinbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z. B. Rasenpflaster, Schotterterrassen).**
- Für unverschmutztes Oberflächenwasser sind auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt zu schaffen. Das anfallende Regenwasser ist zu sammeln (z. B. in Zisternen). Je Kettengarten-Einheit und Doppelhaushälfte muss die Größe der Auffangbehälter mind. 1 m³, je Einfamilienhaus mind. 2 m³ und je Mehrfamilienhaus mind. 5 m³ betragen. In jedem Fall ist in den Anlagen ein Überlauf vorzusehen, der an den öffentlichen Kanal anzuschließen ist.**

- PRÄAMBEL**
Der Markt Gößweinstein lässt aufgrund der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Kleingesees - Hausacker" in der Fassung vom als Satzung.
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung einschließlich der Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teile B und C).
- Dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.
- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 und 16 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet
SO Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) und landwirtschaftliche Maschinen
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
z.B. 0,35 Grundflächenzahl (GRZ), (s. Nutzungsschablone)
II Zahl der Vollgeschosse
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
Nur Einzel-, Doppel- und Kettengartenhäuser zulässig
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Öffentliche Verkehrsfläche
 - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung
Spielplatz
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser
- 6. Gebiete, in denen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
- 6.1 Im WA sind die Dachflächen von Hauptgebäuden zu 35% mit Photovoltaik-Modulen oder Solarwärmekollektoren auszustatten.
- C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen**
- Hauptgebäude**
1.1 Gebäudeform
An- und Vorbauten aller Art (z.B. Zwerchhäuser, Wänderkör, Gebäudevor- und rücksprünge, Überdachungen usw.) sind bis zu einer Tiefe von 4,00 m und einer Breite von 40% der Wandbreite zulässig. Der First muss mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
1.2 Dachform und Dachneigung
Im WA sind zulässig:
Satteldach, (Kuppel-) Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Flachdach (s. B.2.1). Der Dachüberstand darf max. 0,60 m betragen. Überdachungen von Balkonen sind bis max. 3,00 m Balkontiefe zulässig. Die zulässige Dachneigung gilt entsprechend des gewählten Haustyps. Auf die Schnittzeichnungen auf dem Planblatt wird verwiesen.
Im SO sind zulässig:
Satteldach mit einer Dachneigung bis max. 30°, Pultdach mit einer Dachneigung bis max. 20° und Flachdach mit einer Dachneigung bis max. 10°
Für Nebenanlagen sind auch andere Dachformen- und Dachneigungen zulässig.
1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten
Die Dacheindeckung hat in Rot-, Braun-, Grau- oder Anthrazitfarben zu erfolgen. Bei Pultdächern ist auch eine Deckung mit Steinfliesen (rotbraun, grau, anthrazit) zulässig. Flachdächer sind zu mind. 2/3 der Dachfläche zu begrünen.
Dachgauben sind nur bei Haustyp A in Form von Satteldachgauben oder Schiepgauben zulässig. Die maximale Gaubenbreite beträgt 3,50 m. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf die Dacheite der Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten. Mindestabstand der Gable zur Giebelseite 1,5 m (gemessen wird von der Außenwand).
1.4 Fassadengestaltung
Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbtonen zu versehen. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander disharmonische Farbkontraste sind nicht gestattet. Ebenso sind Holzverkleidungen in natürlicher Farbgebung oder mit ruhig wirkendem Anstrich zulässig. An- und Vorbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.
1.5 Bei Doppelhäusern besteht Anpassungspflicht hinsichtlich der Dachneigung, Wand- und Firsthöhe sowie der Dacheindeckung. Maßgebend ist das zuerst beantragte Gebäude.
 - Garagen und Carports, Stellplätze**
2.1 Der erforderliche Stauraum vor Garagen beträgt 5 m, bei Carports mind. 0,5 m. Carports dürfen zur Straße hin nicht eingetieft werden.
2.2 Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht, es gilt die zuerst bei der Bauaufsichtsbehörde bzw. Gemeinde angezeigte Garage), Flachdächer sind zu begrünen. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig.
2.3 Die gemäß geltender Stellplatzsatzung des Marktes Gößweinstein zu erbringenden Stellplätze sind innerhalb von Garagen, Carports oder durch Stellplätze auf den Privatgrundstücken unterzubringen. Im WA3 sind Tiefgaragen zulässig.
 - Einfriedungen**
Zur Einfriedung der straßenzugewandten Grundstücksgrenzen sind nur Laubholzhecken oder transparente Holzlatten- oder Metallzäune, die Sichtschutzstreifen mit einer Höhe von max. 1,50 m über Fahrbahnoberkante Erschließungsstraße zulässig. Einfriedungen entlang straßenabgewandten Grundstücksgrenzen sind frei wählbar.
 - Auffüllungen und Abgrabungen**
Auffüllungen und Abgrabungen sind zulässig. Betonstützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Höhere Geländeunterschiede müssen mit Erdböschungen oder Natursteinmauern überwunden werden.

- 7. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Pflanzungen und Erhaltungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
- Umgrünung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (interne und externe Ausgleichsflächen)
- Maßnahmen
- Gras-Krautfluren
 - Freiwachsende Baum-Strauchhecke
 - Standortgerechter Waldmeister-Buchenmischwald basenreicher Standorte (Ökotoptfläche Hirtenleite)
 - Wärmelebender Kalkbuchenwald (Ökotoptfläche Birkenleite)
- Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche
- Pflanzgebot Laubbäume / Strauchhecke
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Sichtdreieck (Anfahrtsicht)
- Nutzungsschablone**
- Art der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise (Art der Baubauweise)
- Hinweise**
- vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
 - vorhandene Gebäude
 - Höhen in m ü. NN
Grundlage für die Erstellung ist die amtliche Vermessung der möglichen Parzellierung (mit Parzellengröße ca. qm)
Notarielle Grundlage stellt die amtliche Vermessung dar
 - mögliche Gebäudestellung
 - mögliche Straßengestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
 - Biotope lt. amtli. Kartierung LfU (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Baudenkmal (nachrichtliche Übernahme) (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - 20kV-Leitung, unterirdisch mit Schutzzonenbereich
- D. Hinweise**
- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Die Installation von Brauchwasseranlagen ist dem Gesundheitsamt Forchheim anzuzeigen. Außerdem sind Brauchwasseranlagen nach der Fertigstellung vom Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abnehmen zu lassen.
 - Auf möglichen Hangwasserzufluss wird hingewiesen.
 - Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
 - Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
 - Bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) gelten in der Sonne folg. Immissionsrichtwerte für Lärm an fremden Wohnräumen im allgemeinen Wohngebiet: tags (06.00-22.00): 49 dB(A), nachts (22.00-06.00): 34 dB(A).
 - Die mit einer guten landwirtschaftlichen Praxis verbundenen Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen durch die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung umliegender Flächen sind, auch am Wochenende, zu tolerieren und zu akzeptieren.
 - Die Stellplatzsatzung des Marktes in der gültigen Fassung muss eingehalten werden.
 - Bei den Grundstücken, die im Osten an die Staatsstraße St2191 grenzen, sollen Schlafräume nach Möglichkeit auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden.
 - Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude ist ein ausreichender passiver Schallschutz nach der beim Baueingabezeitpunkt gültigen DIN 4109 sicher zu stellen.



VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom hat durch Auslage in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekannt gemacht.
- Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

(Siegel) Markt Gößweinstein, den

Entwurf

Markt Gößweinstein

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Kleingesees - Hausacker"

maßstab: 1 : 1.000
datum: 30.10.2025
bearbeitet: gb / ao / le
ergänzt:

TEAM 4
90491 nürnberg oedenberger str. 65
www.team4-planung.de

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH
telefon 0 9 1 1 / 3 9 3 5 7 - 0
info@team4-planung.de